

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz und Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2020 (Finanzvorlage 2020): Fragebogen zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmer / in:

Name / Organisation: SP OW

Adresse: Postfach 1510, 6060 Sarnen

Kontaktperson: Evi Morger

Telefon: 079 509 34 81

E-Mail: evimorger@me.com

Datum: 14. März 2019

Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis am 18. März 2019.**
2. Die Vernehmlassung umfasst zwei separate Erlasse. Einerseits betrifft dies den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz und andererseits denjenigen zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz.
3. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail an finanzdepartement@ow.ch im Word-Format sehr dankbar.
4. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Punkten können Sie unter den "Bemerkungen" bei der jeweiligen Frage aufführen.

Im Namen des Finanzdepartements danken wir für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Finanzdepartement Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
041 666 62 58
finanzdepartement@ow.ch

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.1)

Art. 2 Abs. 3	Unterstützen Sie den Nachvollzug von Bundesrecht zur Anpassung des Mindestanspruchs von 50 auf 80 Prozent der Kinderrichtprämie bei Kindern aus unteren und mittleren Einkommensverhältnissen per 1. Januar 2020?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Vorausgesetzt, dass die effektiven Prämien der betreffenden Kinder herangezogen werden und nicht die kantonalen Richtprämien.	
Art. 2 Abs. 5	Unterstützen Sie die neu festgelegte Begrenzung, dass die IPV – Beiträge die effektiv geschuldeten jährlichen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen dürfen?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Da die sogenannte „Mittlere Prämie“ herangezogen wird, unterstützen wir diese Begrenzung nicht.	

Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB; 851.11)

Art. 5 Abs. 1 & 2	Unterstützen Sie die Anpassung zur neuen Festlegung der Richtprämien auf der Basis der Mittleren Prämien gemäss Berechnung BAG?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Wir schlagen vor, dass die Prämienverbilligung anhand der jeweils eigenen, effektiven und geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss der entsprechenden Versicherungspolice erfolgt.	
Art. 5 Abs. 3	Unterstützen Sie die formale Anpassung, gemäss derer sich die Richtprämien von Personen mit Ergänzungsleistungen und mit Unterstützungsleistungen der Gemeinden neu nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung richten sollen?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Gemäss ELG werden als Ausgaben anerkannt: ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, welcher der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie für die OKP inkl. Unfallversicherung zu entsprechen hat.	
Art. 7 Abs. 6 Art. 8 Abs. 6 Art. 10 Abs. 5	Unterstützen Sie die neu bestimmte Berechnungsgrundlage für den IPV-Anspruch auf der fixen Basis der Veranlagung der vorletzten Steuerperiode?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse sollen berücksichtigt werden gemäss KVG vom 18. März 1994 (Stand am 01. Januar 2019)	
Art. 7 Abs. 6a	Unterstützen Sie die Regelung, dass neu in die Steuerpflicht eintretende junge Erwachsene auf Antrag hin die Kinderrichtprämie erhalten?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN

Bemerkungen	Nein zur Richtprämienanwendung, ja jedoch zur Abstellung auf die erste Steuerveranlagung erst im Folgejahr.	
Art. 8 Abs. 5 Art. 8 Abs. 6 Art. 8 Abs. 7 Art. 16 Abs. 2	Unterstützen Sie das Vorhaben, dass bei grösseren Abweichungen zum Jahr nach der vorletzten Steuerperiode (mehr als 25 Prozent) ein Gesuch auf Abstellung auf die letzte Steuerperiode gemacht werden kann?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 10 Abs. 6	Unterstützen sie die Fristverlängerung für die Einwohnergemeinden zur Einreichung der Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

WEITERE BEMERKUNGEN

Nach wie vor stellen wir den Antrag, dass bei Kindern bzw. jungen Erwachsenen in Ausbildung gut gestellter Eltern, die finanziellen Verhältnisse der Eltern zur Berechnung miteinbezogen werden müssen. (siehe Regelung im Kanton Zug).